



Barrierefreie Hausplanung umfasst z. B. folgende Punkte:

- Der Zugangs- und Eingangsbereich selbst, wie auch die Balkone und Terrassen, sollten stufen- und schwellenlos ausgeführt sein.
- Türen sollten eine lichte Breite von mindestens 90cm aufweisen sowie leicht zu öffnen und zu schließen sein.
- Duschen sollten bodengleich gebaut und Waschtische unterfahrbar sein.
- Zu berücksichtigen sind ausreichende Bewegungsflächen von 150x150cm für die Benutzung mit einem Rollstuhl oder Rollator.
- Bodenbeläge sollten rutschhemmend und fest verlegt sein und für die Benutzung z.B. durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet sein.
- Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten sollten Handläufe befestigt werden, um einen sicheren Halt bei der Benutzung von Treppen zu bieten.

Planungsgrundlage ist die DIN 18040
Barrierefreies Bauen (Teil 2: Wohnungen)

Wird barrierefreies Bauen finanziell gefördert?

Unter Umständen kann eine finanzielle Förderung in Form von Fördermitteln für den Bau oder Kauf von selbstgenutzten Wohnraum, sowie für barrierefreie Umbaumaßnahmen erfolgen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. bei folgenden Stellen:

Beratungsstelle Barrierefreiheit
Bayerische Architektenkammer
Tel: 089 139880-80
E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Bundesfachstelle Barrierefreiheit
DRV Knappschaft Bahn-See
Tel: 030 2593678-0
E-Mail: bundesfachstelle-barrierefreiheit@kbs.de

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung im Landkreis Starnberg
Tel: 08151 65208-11
E-Mail: c.offtermatt@seniorentreff-starnberg.de

**Behindertenbeauftragter
des Landkreises Starnberg**
Tel: 08151 148-682
E-Mail: aktionsplan@Lra-starnberg.de

www.lk-starnberg.de/Menschen-mit-Behinderungen

Barrierefreier Hausbau Informationen für Bauherren, Planer & Architekten





Was bedeutet barrierefreies Bauen?

Gemäß des Behindertengleichstellungsgesetzes sind bauliche Anlagen barrierefrei, wenn Sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, d. h. ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (§4 BGG).

Welche Vorteile hat barrierefreies und demografiefestes Bauen?

Barrierefreies Bauen ermöglicht nicht nur Menschen mit Behinderungen das Leben in einem möglichst hindernis- und gefähderungsfreien Wohnumfeld, sondern ermöglicht es auch Personen bis ins hohe Alter, ein möglichst selbstbestimmtes Leben im eigenen, vertrauten Zuhause zu führen.

Barrierefreie und zukunftsweisende Hausplanung erhöht den Komfort und die Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner.

Auch in Anbetracht des demografischen Wandels wird sich der Stellenwert an barrierefreien Lebensraum weiter erhöhen. Krankheit und Behinderung können jede und jeden betreffen.



Barrierefreies Bad: gekippter Spiegel, stufenlose Dusche sowie WC mit Haltegriffen

Gesetzliche Bestimmungen zum barrierefreien Bauen finden Sie u. a. in der Bayerischen Bauordnung, demnach müssen

in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Bei Neubauten mit mehr als zwei Wohnungen und mit erforderlichen Aufzügen (gem. Art. 37 Abs. 4 Satz 1 BayBO) muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei sein (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die vorangestellten Regelungen gelten dabei nicht nur für Wohnhäuser, sondern auch für gemischt genutzte Gebäude, sofern diese mehr als zwei Wohnungen aufweisen.

Was genau muss barrierefrei gebaut werden?

Die genannten Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein. D. h., auch der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Wohnungstür muss barrierefrei sein.

In Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen, sind Handläufe auf beiden Seiten, und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe anzubringen (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayBO).

Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben (Art. 35 Abs. 2 BayBO).

Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 m (gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben.

Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug barrierefrei sein. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein (Art. 37 Abs. 4 BayBO).



Kontakt:

Landratsamt Starnberg
Aktionsplan
„Gemeinsam stärker“
Herr Maximilian Mayer
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Tel. 08151 148-682
Fax 08151 148-11682
aktionsplan@Lra-starnberg.de/
www.lk-starnberg.de/
Menschen-mit-Behinderungen

Sie erreichen uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg Bahnhof Nord
oder Bahnhof See sowie
Bushaltestelle Landratsamt.

